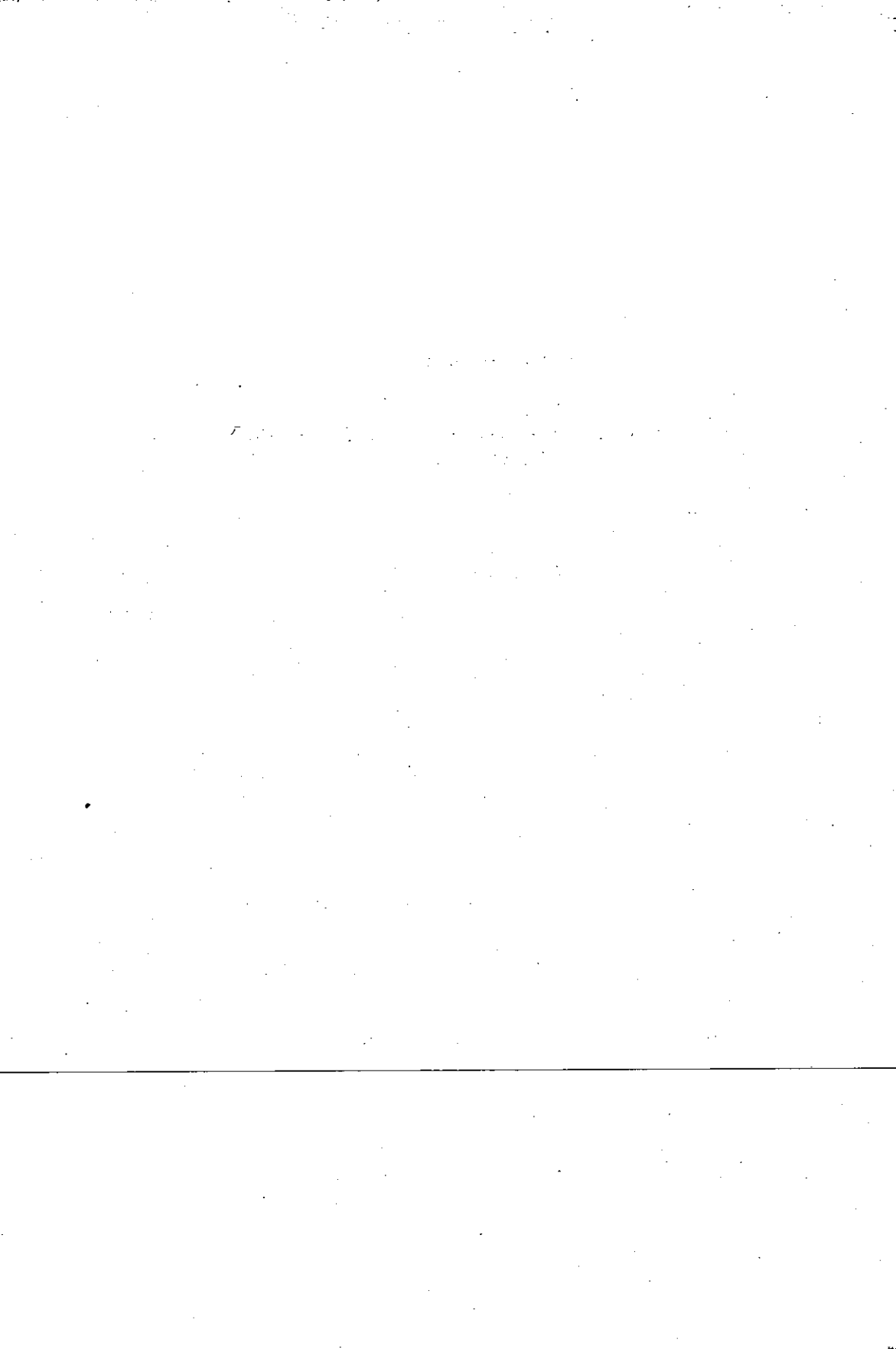


**Andor Csizmadia**

**(Pécs)**

**PROBLEMATIK DES UNTERRICHTES DER RECHTSGESCHICHTE  
IN UNGARN**



## PROBLEMATIK DES UNTERRICHTES DER RECHTSGESCHICHTE IN UNGARN

1. Die ungarische Rechtsgeschichte als selbständiger Gegenstand hat einen Katheder an der Universität Budapest nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich (1867) erhalten. Den Unterricht des Gegenstandes hat zwar die grosse Unterrichtsreform von Maria Theresia, die Ratio Educationis, im Jahre 1777 schon vorgeschrieben, vorläufig aber nur in Rahmen des ungarischen Landesrechtes (ius patrium). Zu einem selbständigen Gegenstand ist sie in der ersten Hälfte des 19-ten Jahrhunderts nicht geworden, ihre Pflege floss im Rahmen der gesetzten Rechte und hauptsächlich des Verfassungsrechtes.<sup>1</sup> Die neoabsolutistische Regierung nach der Niederschlagung des ungarischen Freiheitskampfes von 1848—49 hatte den Unterricht der Rechtsgeschichte auch in Ungarn obligatorisch gemacht (Graf Leo Thun),<sup>2</sup> allein nicht die ungarische, sondern die deutsche Rechtsgeschichte. Gustav Wenzel aber, der zu dieser Zeit der Professor der Rechtsgeschichte an der Universität Budapest war, hatte den Gegenstand so vorgetragen, dass er aus der deutschen Rechtsgeschichte die ungarischen Beziehungen hervorgehoben hatte, und der Gegenstand selbst ist an der Dämmerung des Ausgleiches zu einer „europäischen Rechtsgeschichte“ geworden. Gleich nach dem Ausgleich hielt auch die Universität schon den Unterricht der selbständigen ungarischen Rechtsgeschichte für notwendig, und mit dem im Jahre 1872 erschienenen Lehrbuch von Gustav Wenzel<sup>3</sup> wurde auch die Möglichkeit des Lernens geschaffen. Zur Zeit des Zeitgenossen und teils seines Nachfolgers Imre Hajnik gehörte dieser Gegenstand noch immer in den Rahmen der europäischen Rechtsgeschichte,<sup>4</sup> aber die in der illusionistischen Begeisterung des Milleniums lebende Universität machte die ungarische Rechtsgeschichte schon am Jahrhundertende zu einem selbständigen Gegenstand. Die an der Jahrhundertwende immer stärker werden-

<sup>1</sup> Zur Entwicklung des Unterrichts der Rechtsgeschichte siehe vom Verfasser: A magyar jogi felsőoktatás fejlődése (Die Entwicklung des ungarischen juristischen Hochschulunterrichts). Felsőoktatási Szemle 1969. Nr. 10. S. 577—583; — idem: Der Unterricht des Heimatrechts in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und die Iurisprudentia practica von István Huszty. Die juristische Bildung in der Slowakei und Ungarn bis zum Jahre 1848. Bratislava 1968. S. 79—90.

<sup>2</sup> Die Reform von Thun wurde vielseitig von Hans Lentze bearbeitet: Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun—Hohenstein. Wien, 1962. Öst. Akad. der Wiss. Phil—Hist. Kl. Sitzungsber. 239. Bd. 2. Abt.

<sup>3</sup> Magyarország jogtörténetének rövid vázolata (Kurzer Grundriss der Rechtsgeschichte von Ungarn). Budapest, 1872.

<sup>4</sup> Hajnik hat selbst neben der europäischen Rechtsgeschichte ein Lehrbuch für die ungarische Rechtsgeschichte geschrieben: Magyar alkotmány és jog az Árpádok alatt (Verfassung und Recht Ungarns zur Zeit der Arpaden). Pest, 1872.

den nationalistischen Übertreibungen, welche sich auf dem Plane der Rechtsgeschichte in der Tätigkeit von Ákos Timon (1830—1925) am prägnantesten verkörperten, begnügten sich nicht damit, dass die ungarische Rechtsgeschichte mit der europäischen Rechtsgeschichte in eine Reihe gestellt wurde, sondern die Selbständigkeit der letzteren wurde liquidiert und der Gegenstand „Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte“ an ihre Stelle gestellt. Aus dem früheren Gegenstand blieb nur soviel erhalten, dass die ungarische Rechtsgeschichte mit Hinsicht auf die europäische Rechtsgeschichte unterrichtet wurde.<sup>5</sup>

Die Errichtung zweier rechtsgeschichtlichen Katheder erfolgte in Ungarn wieder nach der Befreiung im Jahre 1944. Die im Jahre 1946 abänderte Studien- und Prüfungsordnung enthielt den Gegenstand: „ungarische und vergleichende europäische Rechtsgeschichte“, die Reform von 1948 hatte dann neben der Einführung mehrerer Studien historischen Charakters (Geschichte politischer Systeme, Wirtschaftsgeschichte) die „allgemeine Rechtsgeschichte“, als einen selbständigen Gegenstand eingeführt. Seither bis jetzt wird also die Rechtsgeschichte in Ungarn an den juristischen Fakultäten der Universitäten im Rahmen zweier Hauptkollegien vorgetragen (jetzt berühren wir das römische Recht, und andere Gegenstände teilweise historischen Charakters nicht): 1. die ungarische Staats- und Rechtsgeschichte in den 1. und 2. Semestern des ersten Lehrjahres; je 2 Stunden Vorlesungen und je 1 Stunde Praktikum in der Woche, 2. die allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte gleichfalls in den 1. und 2. Semestern des ersten Lehrjahres; im ersten Semester je 3, im zweiten je 2 Stunden Vorlesungen in der Woche. Die Lehrstühle kündigen auch Spezialkollegien von der Rechtsgeschichte an, organisieren Seminarien und Beschäftigungen in Studentenkreisen.

2. Der Gegenstand: Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte bietet die Entwicklung der ungarischen Verfassung und anderer Rechtsinstitute von der Entstehung des Staates bis zur Verfassung von heute. Da die feudale und bürgerliche Verfassung in Ungarn eine historische Verfassung war, bildete sie eigentlich eine Sammlung von den wichtigsten Gesetzen und gewohnheitsrechtlichen Regeln, welche sich auf die Staatsorganisation und auf ihre Tätigkeit bezogen, und deshalb haben die Gegenstände des gesetzten Rechtes und in erster Reihe das Verfassungsrecht beinahe bis zur Befreiung die Erörterung der Verfassungsgeschichte für sich beansprucht. Etwas ähnlich war die Lage bei der Geschichte des ungarischen Zivilrechtes. Das gründlichste zivilrechtliche Handbuch, welches noch am Ende der feudalen Epoche 1845 erschien, das Buch „A közigazság törvénye Magyarhonban“ von Ignác Frank, war eigentlich ein systematisiertes Lehrbuch von Zivil- und Prozessualrechtsgeschichte, welches aber den Leser bis zu den zur Zeit des Schreibens des Buches in Kraft stehenden Regeln des Zivilrechtes geführt hatte. Die Rechtsansicht in der feudalen Epoche (bis 1848) war aber, dass die früheren feudalen Gesetze, ausser wenn sie ausdrücklich ausser Kraft gesetzt waren, alle in Kraft sind, auf solche Weise war die Ausserkraftsetzung zu beweisen. Deswegen hat Kosuth zur Zeit des Freiheitskampfes 1848/49 im Landestage beinahe verzweifelt gesagt, dass man jetzt mit den Gesetzen von Werböczy (d. h. mit dem 1517

<sup>5</sup> Eckhart, Ferenc: A Jog- és Államtudományi Kar története (1667—1935) (Geschichte der Juristischen und Staatswissenschaftlichen Fakultät [1667—1935]). S. 594, 601—602, 618—619.

gedruckten Tripartitum) das Vaterland nicht retten kann. Es entstand wirklich bis Ende der feudalen Epoche kein rechtsgeschichtliches Lehr- oder Handbuch, nur Bücher der gesetzten Rechte, in welchen die Autoren das Material mit geschichtlicher Methode bearbeitet haben.

In der bourgeoisen Epoche, mit dem Zustandekommen des Ausgleiches und mit der Ausbildung der Österreich-Ungarischen Monarchie, sind schon viele verfassungsrechtliche Veränderungen zustande gekommen, es beginnt damit — wenigstens ratenweise — die zivilrechtliche, strafrechtliche und prozessualrechtliche Kodifikation und es bringt mit sich die Scheidung des lebendigen gesetzten Rechtsmaterials von dem historischen Material. Diese Scheidung macht das Selbständigwerden der Rechtsgeschichte nötig. Da aber die ungarischen herrschenden Klassen ihre rechtlichen Traditionen sehr stark pflegten, und nicht in letzter Reihe deshalb, weil die geschichtlichen Forschungen erst zu dieser Zeit in Schwung kommen, begnügt sich die Rechtsgeschichte mit der Bearbeitung des ersten Halbjahrtausends von dem ungarischen Staats- und bleibt an der Schlacht bei Mohács (1526), bei dem Untergang der ungarischen Reichsträume stecken. Die rechtsgeschichtlichen Arbeiten bleiben also bei Mohács stehen, und nur zur Zeit des I. Weltkrieges führt Ákos Timon sein in mehreren Auflagen erschienenes rechtshistorisches Lehrbuch bis 1723 hin.<sup>6</sup>

Unter den rechtshistorischen Lehrbüchern und Nachschriften war das im Jahre 1946 herausgegebene Lehrbuch von Ferenc Eckhart<sup>7</sup> das erste, welches bis zur staats- und rechtsgeschichtlichen Entwicklung der kapitalistischen Epoche gelangte, die Erörterung der Periode nach 1867 kann aber vermöge des Umfanges nur eine Skizze genannt werden.

Noch grösser war die Verschiebung auf dem Gebiete der Fachrechtszweige. Die einzelnen Fachrechtszweige befassten sich selbst mit der Rechtsgeschichte ihres Gegenstandes, die Rechtsgeschichte hatte sie nur wenig angerührt, und auf solche Weise, obwohl es unter den Gegenständen viele Überdeckungen gab, war die geschichtliche Begründung der Rechtsstudien nicht systematisch und durchgedacht. Dieser Fehler tauchte noch lange auf. Noch in dem ersten Jahrzehnt der sozialistischen Entwicklung unseres Staates zeigte die Zerlegung zwischen Rechtsgeschichte und den positiven Rechtszweigen immer eine starke Verschiebung, und die Lehrbücher der positiven Rechtszweige involvierten — wenigstens skizzenweise — auch die Entwicklung des Rechtszweiges zur Zeit des Feudalismus. Nur in den neuesten Gegenstandthematiken, welche die Modernisierung der einzelnen Rechtszweige erzielten, finden wir endlich eine bedeutende Veränderung den bisherigen gegenüber, und sie weisen das geschichtliche Material bis 1944 in den Rahmen der Rechtsgeschichte hin.<sup>8</sup> Unser Universitätslehrbuch, das jetzt vorbereitet wird, baut sich schon auf solche Thematik auf, und darin wird auch die Vermeidung der überflüssigen Überdeckungen möglich.

3. Die innere Proportion des Lehrstoffes zeigt zur Zeit eine Umfangsgleich-

<sup>6</sup> Magyar alkotmány- és jogtörténet (Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte). Budapest, 1919. 6. Auflage.

<sup>7</sup> Magyar alkotmány- és jogtörténet (Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte). Budapest, 1946.

<sup>8</sup> A Magyar Tudományegyetemek Állam- és Jogtudományi Karainak tanterve (Studienplan der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der ungarischen Universitäten). Tankönyvkiadó, Budapest, 1967.

heit zwischen der feudalen und kapitalistischen Epoche. Es ist aber der Erfolg einer mühseligen Entwicklung. Die feudale Epoche war nämlich schon sehr ausführlich bearbeitet. Die jahrhundertlang dauernden Kämpfe um die Rechte des Hofes und der ungarischen Stände (besonders von dem 18. Jahrhundert an) brachten eine umfangreiche Literatur zustande. Die Landestage und die Komitatstagungen der 53 Munizipien des Landes waren oft verfeinerte Foren der Verteidigung der Rechte. Das machte schon in der feudalen Epoche das Zustandekommen von zusammenfassenden Arbeiten leicht. Das feudale Zivilrecht und Prozessrecht bildeten zwar einen ungeheueren Labyrinth, und doch suchten dazu gerne einen Ariadne-Faden diejenigen ungarischen Juristen, die in der Vertretung ihre Klienten um das Ius, wie es ungarisch genannt wurde, um ihre Erbrechte mit den Verwandten oft auch jahrhundertlang prozessierten.

Die Geschichte des feudalen Rechtes ist also ein gründlich bearbeiteter Lehrgegenstand, höchstens der Vergleich mit den ausländischen ähnlichen Rechtsinstituten, die Aufschliessung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Basis setzt die vielseitig freigelegten, erörterten Rechtsinstitute auf einen noch mehr sicheren Grund.

Anders steht die Sache mit dem Abschnitt der kapitalistischen Epoche. Hier machen die Forschungen, der Materialaufschluss die ersten Schritte. Und diese Arbeit wird noch dadurch verhindert, weil eben für die Rechtsgeschichte so wertvolles Material des Archivs vom Justizministerium samt manchen Archivmaterialien der Epoche des Dualismus von Zentralbehörden und Gerichtshöfen während des Griesges zugrunde gegangen sind. Diese Umstände machen die Bearbeitung schwer. Die Orientierung im sonst gewaltigen Material ist ausserordentlich schwer, und es ist noch schwerer, daraus die wirklich rechtsgeschichtlichen Dokumente hervorzuheben. Heute wenden sich die Monographien, Dissertationen immer mehr der kapitalistischen Epoche zu, und es hat schon die Bearbeitung von Staat und Recht des Anfangs: der bürgerlichen Revolution 1848/49 eine vielseitige Aufschliessung erhalten.<sup>9</sup> Was den Neoabsolutismus betrifft, stehen selbst die Historiker noch nur am Aufschluss und Wertung des Archivs mit einer neuesten Kandidaturdissertation.<sup>10</sup> Einzelne grundlegenden Fragen der Epoche des Dualismus wurden neben sehr bedeutenden Auswertungen der Historiker,<sup>11</sup> von der 7-ten Ungarisch-Tschechoslo-

<sup>9</sup> Zur Literatur siehe die Zusammenfassungen von Degré, Alajos: A magyar jogtörténetírás keletkezése és fejlődése a dualizmus korában (Entstehung und Entwicklung der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung zur Zeit des Dualismus). Értekezések 1967—68. Az MTA Dunántúli Tudományos Intézete, Budapest, 1968. — idem: Magyar jogtörténetírás a Horthy-korban (Ungarische Rechtsgeschichtsschreibung in der Horthy-Epoche). Gazdaság- és jogtudomány 1969. S. 77—99. — Horváth, Pál: A jogtörténettudomány szerepe a Jogi Kar fejlődésében. Az ELTE negyedszázados fejlődése c. kötetben. Sajtó alatt. (Die Rolle der Rechtsgeschichtswissenschaft in der Entwicklung der Juristischen Fakultät. Im Band: Viertelhundertjährige Entwicklung der Eötvös Lóránd Universität. Im Druck.) — Kovács, Kálmán: A magyar jogtörténeti kutatások útja és jelenlegi feladatai (Der Weg und gegenwärtige Aufgaben der ungarischen rechtsgeschichtlichen Forschungen). Gazdaság- és jogtudomány 1969. Nr 1—2. S. 55—75.

<sup>10</sup> Sashegyi, Oszkár: Az abszolutizmuskori levéltár (Das Archiv im Zeitalter des Absolutismus). Budapest, 1965.

<sup>11</sup> Szabad, György: Forradalom és kiegyezés választóján (Auf dem Scheideweg von Revolution und Ausgleich.) Budapest, 1967; mehrere kleinere Studien von Zsigmond Pach, Péter Hanák.

wakischen Rechtshistorischen Konferenz internationalen Charakters in Pécs 1965 bearbeitet.<sup>12</sup> Manche Detailfragen kamen auch im II.-ten Band von den *Jogtörténeti Tanulmányok* (Studien zur Rechtsgeschichte) zu Bearbeitung. Eine Monographie über die Bildungsrechte der Frauen von Nagy, Lászlóné Szegvári, Katalin befindet sich im Druck. Die Staats- und Rechtsfragen des Staates der bürgerlich-demokratischen Revolution 1918 kamen in erster Reihe in einer Kandidaturdissertation zu einer vielseitigen Bearbeitung.<sup>13</sup> Der sozialistische Staat der Ungarischen Räterepublik erhielt ausser den Quellenausgaben in einer Studiensammlung unter der Redaktion von Márton Sarlós,<sup>14</sup> in den Dissertationen von Ernő Gergely<sup>15</sup> und neuestens von Béla Sarlós,<sup>16</sup> ausserdem in den in Bänden der *Jogtörténeti Tanulmányok* erschienenen Aufsätzen gleichfalls vielseitige rechtshistorische Bearbeitung.<sup>17</sup> Zuletzt hat Prof. Dr. Martin Vietor (Bratislava) die ungarischen Beziehungen der Slowakischen Räterepublik auch in mehreren Studien erörtert.<sup>18</sup>

Die Bearbeitungen des konterrevolutionären Staates zwischen den beiden Weltkriegen, der sogenannten Horthy Periode erschienen in einem Studienband von der Arbeitsgemeinschaft der Universität Budapest,<sup>19</sup> in den Kandidaturdissertationen von Ferenc Sik, Erika Rév und Gyula Vargyai,<sup>20</sup> in der

<sup>12</sup> Die Freiheitsrechte und die Staatstheorien im Zeitalter des Dualismus. Budapest, 1966.

<sup>13</sup> Schönwald, Pál: A magyarországi 1918—19-es polgári demokratikus forradalom állam- és jogtörténeti kérdései (Die staats- und rechtshistorischen Fragen der bürgerlich-demokratischen Revolution in Ungarn 1918—19.) Budapest, 1969; und eine Monographie von Hajdú, Tibor: Az 1918-as magyarországi demokratikus forradalom (Die bürgerlich-demokratische Revolution in Ungarn 1918.). — Idem: A Magyarországi Tanácsköztársaság. (Die Ungarische Räterepublik). Budapest, 1969.

<sup>14</sup> A Magyar Tanácsköztársaság állama és joga. Tanulmánygyűjtemény. (Staat und Recht der Ungarischen Räterepublik. Studiensammlung.) Budapest, 1959.

<sup>15</sup> Gergely, Ernő: A Magyar Tanácsköztársaság nemzetiségi politikája (Die Nationalitätspolitik der Ungarischen Räterepublik).

<sup>16</sup> Sarlós, Béla: A Tanácsköztársaság forradalmi törvényszékei (Die revolutionären Tribunale der Räterepublik). Budapest, 1961. — Idem: A Tanácsköztársaság jogrendszerének kialakulása. (Die Ausbildung des Rechtssystems der Räterepublik) Budapest, 1969.

<sup>17</sup> *Jogtörténeti Tanulmányok* (Rechtsgeschichtliche Studien) Budapest, I. 1966.; II. 1968.

<sup>18</sup> Vietor, M.: Slovenská sovietská republika, r. 1919. (Die Slowakische Räterepublik, 1919.) Bratislava, 1955. — Idem: A Szlovák Tanácsköztársaság (Die Slowakische Räterepublik). Bratislava, 1959. — Idem: K počiatkom buržoázneho súdnicstva ČSR, Bratislava 1960. — Idem: Vzťah Maďarskej republiky rád k Slovenskej republike rád a spoločný boj československých a maďarských pracujúcich za diktatúru proletariátu. Zborník vedeckej konferencie v Prešove, jun. 1959., Bratislava 1960. — Idem: A proletárdiktatúra hatalomra jutásának kísérlete Csehszlovákiában és a Magyar Tanácsköztársaság. (Versuch der Machtsübernahme der Diktatur des Proletariats in der Tschechoslowakei und die Ungarische Räterepublik.) A Magyar Tanácsköztársaság történelmi jelentősége és nemzetközi hatása, Budapest 1960. 147—159. (Die historische Bedeutung und internationale Wirkung der Ungarischen Räterepublik, Budapest, 1960. S. 147—159.) — Idem: Význam a miesto Slovenskej republiky rád v dejinách ČSR. Bratislava, 1969.

<sup>19</sup> *Tanulmányok a Horthy-korszak államáról és jogáról* (Studien über den Staat und Recht der Horthy-Periode), Budapest, 1957.

<sup>20</sup> Sik, Ferenc: Az ellenforradalom főbb jogi eszközei (Die wichtigeren Rechtsmittel der Konterrevolution) 1969. — Rév, Erika: Az ellenforradalom büntetőjogának és bírói gyakorlatának kialakulása az 1921 :III. törvény meghozataláig (Die Ausbildung des Strafrechts und der Gerichtspraxis der Konterrevolution bis zum Gesetz 1921 :III.) 1965; — Vargyai, Gyula: Az ellenforradalmi állam keletkezésének

Inauguraldissertation des Verfassers dieser Zeilen über die rechtlichen Verbindungen zwischen dem Staat und den Kirchen.<sup>21</sup>

Endlich hat der neue sozialistische Staatsaufbau, der bis zur auch heute in Kraft stehenden Verfassung von 1949 schon als Rechtsgeschichte zu betrachten ist, auch in der Rechtshistorie Forscher und Bearbeiter gefunden. Ein bedeutender Teil der Tätigkeit und der Dissertation von Kálmán Kovács fällt auf diese Periode.<sup>22</sup> Die Sammlungsbände der Geschichtswissenschaft, die Werke von Imre Szabó und Lajos Szamel über die Entwicklung des Rechtes und des Staates,<sup>23</sup> die Staatsrechtliche Dissertation über die Entwicklung der Räte von János Beér,<sup>24</sup> und die Kandidaturdissertation des Verfassers dieser Zeile<sup>25</sup> haben schon einen Teil der sozialistischen Staats- und Rechtsentwicklung aufgeschlossen.

Die hier erwähnten Werke weisen nur skizzenhaft auf die rechtshistorische Literatur der letzten Jahre, welche schon die Begründung des rechtsgeschichtlichen Lehrgegenstandes der kapitalistischen und sozialistischen Epochen bedeuten. Ausser diesen ergänzen zahlreiche rechtshistorischen Aufsätze, historische Monographien, und Artikel in den Zeitschriften dieses Material. Alles kann ich im Rahmen dieses Referates nicht aufführen, es genügt sich, wenn wir auf die Bibliographie über die angerührten Epochen im II. Band des zusammenfassenden Geschichtshistorischen Werkes mit dem Titel: Magyarország története (Die Geschichte Ungarns), und auf das rechtshistorische Studienmaterial des bibliographischen Bandes in der Redaktion von Lajos Nagy<sup>26</sup> hinweisen.

Es ist unstreitbar, dass man in den letzten Jahren mit der Rechtsgeschichte der kapitalistischen Epoche und im bescheideneren Maße auch der sozialistischen Epoche angefangen hatte, es beansprucht aber noch die angestrengte Arbeit mehrerer Jahre, die richtigen Proportionen im rechtshistorischen Lehrmaterial zu erreichen.

---

néhány kérdése és a kormányzói jogkör létrejötte (Einige Fragen der Herausbildung des konterrevolutionären Staates und die Entstehung der Kompetenz vom Reichsverweser), 1968. — Idem: Katonai közigazgatás és kormányzói jogkör (Militärverwaltung und der Wirkungskreis des Reichsverwesers (1919—1921) 1971.

<sup>21</sup> A magyar állam és az egyházak jogi kapcsolatának alakulása és gyakorlatuk a Horthy-korszakban (Die Gestaltung der Rechtsverbindung zwischen dem ungarischen Staat und den Kirchen in der Horthy-Epoche). Budapest, 1966. — Idem: Rechtliche Beziehungen von Staat und Kirche in Ungarn vor 1944. — Budapest, 1971.

<sup>22</sup> Tanulmányok az utolsó 100 év magyar jogtörténetéből (Studien aus der ungarischen Rechtsgeschichte der letzten hundert Jahre).

<sup>23</sup> Szabó, Imre: A magyar népi demokratikus jogrendszer kialakulásának és fejlődésének fő vonásai (Die Hauptlinien der Herausbildung und Entwicklung des ungarischen volksdemokratischen Rechtssystems). — Szamel, Lajos: A Magyar Népköztársaság államszervezetének kialakulása és fejlődése (Herausbildung und Entwicklung der Staatsorganisation der Volksrepublik Ungarn). Erschienen im Band: 20 év. Tanulmányok a szocialista Magyarország történetéből (20 Jahre. Studien aus der Geschichte des sozialistischen Ungarns). Kossuth Verlag, 1964.

<sup>24</sup> Beér, János: A helyi tanácsok kialakulása és fejlődése Magyarországon 1945—60-ig (Entstehung und Entwicklung der örtlichen Räte in Ungarn 1945—60). Budapest, 1962.

<sup>25</sup> A nemzeti bizottságok állami tevékenysége, 1944—49. (Die staatsrechtliche Tätigkeit der Nationalausschüsse, 1944—49.) Budapest, 1968.

<sup>26</sup> Bibliography of Hungarian Legal Literature 1945—1965. Ed. by L. Nagy. XVI. History of State and Law. Introduced by A. Csizmadia, Budapest, 1966. Separatum.



4. Die innere Systematisierung des rechtshistorischen Lehrmaterials spaltet sich auf die Verfassungsgeschichte und Rechtsgeschichte. Hier nehmen wir die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht nicht an, welche in der bürgerlichen Epoche als klassisch gilt, sondern wir halten das Rechtsmaterial je einer Epoche für einheitlich, und sprechen von der Absonderung nach Rechtszweigen. Doch sprechen wir von der Verfassungsentwicklung und von der damit eng zusammenhängenden verwaltungsrechtlichen und finanzrechtlichen Entwicklung abgesondert, und in besonderen Abschnitten betrachten wir die übrige Rechtsentwicklung, wovon das Zivilrecht, das Strafrecht und das Prozessualrecht zu unserem Gegenstande gehören.

Die Verfassungsentwicklung betreffend ziehen wir innerhalb der feudalen Epoche drei Zäsuren: wir nehmen zuerst die frühe feudale Epoche von der Staatsbegründung bis Mitte des 13. Jahrhunderts, dann die Epoche des entwickelten Feudalismus von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis zur Niederlage bei Mohács (1526), und zuletzt die spätf feudale Epoche nach Mohács bis zur den Feudalismus liquidierenden bürgerlichen Revolution 1848. In unseren vorherigen Lehrbüchern haben wir — dem damaligen Standpunkt der Geschichtswissenschaft entsprechend — auch die Staatsentwicklung nach 1526 in Abschnitte gespaltet. Diese Methode haben wir aber schon im letzten Lehrbuch, und auch in der Thematik verworfen, weil sie die Durchblickbarkeit stört und das Lernen aus pädagogischen Hinsichten erschwert. Es ist nicht zweckmässig, die Geschichte einer Rechtsinstitution oder eines Organs (z. B. der Palatin, oder der Schatzmeister u. s. w.) in 5 oder 6 Teilen zerlegt zu unterrichten. Es ist wahr, dass so zerlegt je eine Periode der Tätigkeit der Rechtsinstitution oder des Organs im entsprechenden Zeitabschnitt zur Erörterung kommen würde, in einem Lehrbuch führt aber diese übertriebene Zerstückelung zur Anforderung des Erlernens solcher Einzelfragen, die für die Hörer einen überflüssigen Maximalismus bedeuten. Auf Grund dieser Überlegungen haben wir in der neuen Thematik den feudalen Lehrstoff vereinfacht und wir unterscheiden nur die 3 Zäsuren.

Es ist noch zu überlegen, ob wir perspektivisch die Absonderung der frühen feudalen Epoche von der reifen feudalen Epoche aufrechterhalten sollen oder nicht. In Ungarn kam mit der Staatsbegründung dem Wesen nach schon ein feudaler Staat zustande, welcher natürlich die Jahrhunderte hindurch bedeutende Veränderungen erlitt, aber die Wurzeln der einzelnen Rechtsinstitute erscheinen schon in der frühen feudalen Epoche. Wesentlich ist nur das königliche und adelige Komitat, deren trennende Periodengrenze wir zum 13-ten Jahrhundert knüpfen können. Bei den übrigen Rechtsinstitutionen ist diese Periodengrenze nicht so scharf, jene lange gesellschaftliche, wirtschaftliche Entwicklung, welche das adelige Komitat zustande brachte, hatte nur in ihren Folgen auf die Rechtsentwicklung ausgewirkt. Heute trennt noch unsere Thematik zwar die frühe feudale Epoche von dem reifen Feudalismus, in der Zukunft ist es aber zu überlegen, ob das Aufrechtserhalten dieser Trennung begründet sei.

Die Niederlage bei Mohács (1526) ist der Anfang des Absinkens — wenigstens eines bedeutenden Rückganges — des unabhängigen ungarischen Staattums, der Anfang der Spaltung des Landes in drei Teile und der 150 Jahre lang dauernden Türkenherrschaft auf einem grossen Teile des Landes. Sie ist ein unvernachlässbares Datum aus dem Gesichtspunkte der ungarischen Staatsentwicklung, welches auch in der Zukunft aufrechtzuerhalten ist. Damit,

dass der westliche Teil des Landes, und dann nach 150 Jahren die Reichsstände des ganzen befreiten Landes Habsburg-Herrscher wählen, wird Ungarn — mit *rechtlicher* Aufrechterhaltung seiner Unabhängigkeit — *in der Wirklichkeit* ein Teil eines mitteleuropäischen Reichs, und sein Glück oder Unglück steht die weiteren mehr als dreihundert Jahre der ganzen feudalen Epoche hindurch mit diesen Verbindungen in engem Zusammenhang. 1526 ist in der ungarischen Verfassungsgeschichte eine unvermeidliche Epochengrenze und sie wird immer auch bleiben.

Anders ist die Lage bei den zivil- u. s. w. rechtlichen Teilen. Hier scheiden wir noch heute die frühe feudale Epoche von der reifen, bei der letzteren unterscheiden wir aber keine Abschnitte. Die Niederlage bei Mohács war nämlich für das Schicksal des ungarischen Staates mit einem entscheidenden Einfluss, aber innerhalb des Landes flossen die Gesetzgebung und die Formierung der in der feudalen Epoche eine so sehr wichtige Rolle führenden Gewohnheitsrechtsnormen unverändert weiter, und auf solche Weise blieb die Rechtsentwicklung ausserhalb der verfassungsrechtlichen Entwicklung eine Fortsetzung des früheren feudalen Rechtszustandes. Auch auf den Gebieten unter der türkischen Herrschaft lebte das ungarische Zivil- und Prozessrecht weiter; die türkische Gerichtstätigkeit beschränkte sich auf ein schmales Gebiet und die türkischen Gerichte wurden von der ungarischen Bevölkerung so gut wie nicht in Anspruch genommen. Eben deshalb ist es nicht begründet, innerhalb der Rechtsentwicklung des ausgebildeten Feudalismus noch weitere Abschnitte im Lehrstoff zu unterscheiden. Perspektivisch sollte man auch mit der heute noch bestehenden Epochengrenze zwischen dem Zivil-, Straf- und Prozessrecht des frühen und reifen Feudalismus aufräumen. Unser ganzes Zivilrechtssystem begründet sich auf dieser frühen feudalen Epoche, und man kann nicht sagen, dass es sich von der Mitte des 13-ten Jahrhunderts radikal geändert hätte. Auch bei unserem Straf- und Prozessrecht können wir keine solche Epochengrenze unterscheiden. Über die frühe feudale Epoche stehen für uns sehr wenige Dokumente zur Verfügung. Daraus ein Rechtssystem auszubilden, ist nur mit starker Phantasie möglich. Es ist bedeutend richtiger, wenn wir diejenigen frühen Institutionen, welche für uns wirklich bekannt sind, für die Grundlagen der Rechtsinstitutionen der reifen feudalen Epoche betrachten, und wenn bei einigen die Veränderung der wirtschaftlichen Basis auch eine radikale Umgestaltung verursachte, können wir es im Laufe der zusammenhängenden Betrachtung für den Leser viel mehr verständlich machen, als wenn wir die feudale Entwicklung zerteilen.

Die kapitalistische Epoche beginnt in Ungarn mit der bürgerlichen Revolution im Jahre 1848, und auf Grunde deren schafft die Märzgesetzgebung 1848 die staatlichen und rechtlichen Bedingungen des kapitalistischen Staates. Die Schlussgrenze der kapitalistischen Epoche ist Dezember 1944: die Grundlegung des volksdemokratischen Staates. Inzwischen hat aber der Staat der Ungarischen Räterepublik 1919 diese bürgerliche Rechtskontinuität unterbrochen. Es tauchte der Gedanke auf, ob es nicht nötig wäre, die Ungarische Räterepublik von 1919 nach der ganzen kapitalistischen Epoche zu erörtern, und als den Rechtsvorgänger des volksdemokratischen Ungarns unmittelbar vor es zu stellen. In der Thematik haben wir aber diesen Gedanken verworfen, weil man ein progressiveres Staatsgebilde aus seinen geschichtlichen Zusammenhängen ausreissen nicht darf. Man soll aber auch darauf mit Hinsicht sein, dass der Staat der bürgerlich-demokratischen Revolution von 1918 der unmittelbare

Vorläufer der Räterepublik war, und diese beiden voneinander nicht ganz zu trennen sind. Zugleich wäre auch die Staats- und Rechtsentwicklung der konterrevolutionären Zeit nicht zu verstehen, wenn wir vorher sie der Räterepublik nicht kennen würden.

Deshalb unterscheiden wir während des kapitalistischen Jahrhunderts — auch wegen der eingehenderen Behandlung des Stoffes — mehrere Zeitabschnitte. Wir erörtern abesondert das revolutionäre Jahr 1848—49, und den Staat und das Recht des Freiheitskrieges. Das Antlitz dieses Staates wird nämlich durch zwei charakteristische Umstände gestaltet: der eine ist die Begründung des ungarischen kapitalistischen Staates und Rechts, der andere die Veränderung des Verhältnisses zu Österreich, welche im April 1849 zur Proklamation der Unabhängigkeit führte. Der revolutionäre Sturm, und dann die Konstitutierung und Rechtsschaffung in revolutionärem Tempo sind nur im Falle zu spüren, wenn ein besonderes Kapitel sich mit diesem Abschnitt beschäftigt, welchen Abschnitt auch unsere progressive nationale Rechtstradition immer mit ängstlicher Sorge pflegte.

Der folgende Abschnitt der bürgerlichen Epoche wird in unserer Thematik als Zeit des Neoabsolutismus (1849—1867) und des Dualismus (1867—1918) genannt. Wir trennen diesen zeitweise, und staatsrechtlich sonst leicht zerlegbaren Abschnitt nicht. In Ungarn wurde nämlich der dem mit Hilfe des russischen Zars niedergeschlagenen Freiheitskriege folgende Neoabsolutismus, — der die ungarische Verfassung, die auch durch den Habsburg-Herrscher sanktionierten Märzgesetze von 1848 überhaupt ignorierte, und das Land als eine unterjochte Provinz ins Gesamtreich eingliederte, — nie als solches Staats- und Rechtsgebilde betrachtet, welches dem ungarischen Recht gemäss hätte anerkannt werden können. Auf solche Weise wurden die Staats- und Rechtsinstitutionen des Neoabsolutismus früher auch überhaupt nicht erörtert, oder nur kaum angerührt. Da aber diese Herrschaft doch *in der Wirklichkeit* bestand, und mit kaiserlichen Patenten auch für Ungarn damals ein gültiges Recht schuf, mit welchem sich dann auch die sog. Judexkurialkonferenz am Tagesanbruch des Ausgleichs (1861) befassen musste, wäre das vollständige Ausserachtlassen dieser Etappe ein grosser Fehler. Aber eben aus den oben erwähnten Gründen kann sie nicht als ein selbständiger Abschnitt der ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte betrachtet werden. Da aber diese Etappe in mehreren Hinsichten, und besonders auf dem Gebiete des Zivilrechtes (endgültige Liquidierung des Urbarialwesens, und der Avitizität, des Bergpatent, Einführung des Grundbuchs u. s. w.) manche Rechtsinstitutionen des Dualismus begründete, fällt Ihre Erörterung mit der des Zeitalters des Dualismus zusammen, und bloss auf dem Gebiete der Staatsentwicklung soll man eine Etappengrenze zwischen dem mit der Macht der Gewehre herrschenden Neoabsolutismus, und dem die Verfassung wiederherstellenden, den Staat Österreich-Ungarische Monarchie schaffenden Dualismus ziehen.

Eine neue Etappe bedeuten die an den Dualismus schliessenden revolutionären zehn Monate (1918—19), welche als eine bürgerlich-demokratische Revolution begannen und die in 1848 weggebliebenen und seither immer mehr hintangesetzten demokratischen Reforme wirklichmachen wollten. Auf den Trümmern der Monarchie entstand der Staat der nationalen Unabhängigkeit, aber zugleich trennen sich auch die Gebiete der Nationalitäten vom Leibe des Landes ab, und schliessen sich den Staaten mit gleicher oder verwandter Nationalität zu. Nachdem dieser bürgerliche Staat schon die berechtigten völ-

kischen Forderungen nach dem verlorenen Krieg nicht verwirklichen konnte, hatte der Staatsoberhaupt (Mihály Károlyi) samt der Regierung am 12-ten März 1919 die Macht der aus dem Zusammenschluss der Kommunisten und Sozialdemokraten entstandenen Ungarischen Räterepublik übergeben. Diese Räterepublik ist der erste sozialistische Staat in Ungarn, und ebendarum erörtern wir sie — obwohl ihn in den Rahmen des zusammenfassenden Kapitels der revolutionären Etappe stellend — abgesondert.

Die Entstehung der Räterepublik hatte die bürgerliche Epoche entzweigeschnitten. Nach dem Umstürzen der Räterepublik im August 1919 durch die rumänischen bürgerlichen Gewehren kam ein konterrevolutionärer bürgerlicher Staat zustande, dessen trade mark das Reichsverwesertum von Admiral Horthy gab. Eine allererste Tätigkeit des konterrevolutionären Staates war die Zurückherstellung der bürgerlichen „Rechtskontinuität“, in der Wirklichkeit also das Wiederbeleben des reaktionären bürgerlichen Systems, das durch die bürgerlich-demokratischen Revolution von 1918 unterbrochen wurde. Dieses System versank später in dem Stumpf der offenen faschistischen Diktatur. Eben die Erscheinungen der Faschisierung erfordern, dass wir uns mit diesem Staat abgesondert befassen, und in seinem Recht diejenigen Erscheinungen beobachten, welche schon die Trennung mit dem Recht des Klassischen Kapitalismus zeigen.

Die Thematik des Lehrstoffes kommt mit 1944 zu Ende. Unsere heutige Wissenschaft der Rechtsgeschichte — wie wir es schon erwähnt haben — befasst sich aber auch mit dem Hinlegen der Grundlagen des volksdemokratischen Staates. Unsere Forschung dehnt sich bis zur Schaffung der Verfassung, bis 1949 aus. Der Zweck ist, dass auch dieser Zeitabschnitt zur Rechtsgeschichte herüberkomme, denn er bedeutet heute schon für die gesetzten Wissenschaften eine überflüssige Belastung, obwohl er zugleich im Rahmen der Rechtsgeschichte einheitlich bearbeitet dem sozialistischen Staat und Recht eine Begründung gibt.

5. Innerhalb der behandelten Epochen liegt die innere Anordnung wesentlich auf gleichen Unterlagen, diese Gleichheit ist aber nicht gesetzmässig, einzelne Epochen machen Abweichungen begründet. Die Kenntnis der allgemeinen Geschichte sollen wir in der Bearbeitung des ungarischen rechtshistorischen Stoffes bei den Studenten voraussetzen. Sie kommen mit Abiturientenzeugnis auf die Universität, und es enthält in sich auch die ungarische Geschichte. Die Geschichte ist auch einer der Gegenstände der Aufnahmeprüfung an den juristischen Fakultäten. Daneben weisen wir in dem bibliographischen Teil jedes Kapitels, bei der Kennzeichnung der Quellen und Literatur auf den bezüglichen Teil des Handbuchs in zwei Bänder: Magyar Történet (Ungarische Geschichte), gleichwie auf die wichtigsten historischen Monographie hin. Das Durchstudieren deren macht für den Studenten möglich, seine Kenntnisse mit den neuesten Ereignissen zu ergänzen. Der innere Aufbau des Stoffes in der feudalen Epoche also, — und innerhalb deren auch in den einzelnen Zeitabschnitten — beschäftigt sich 1. mit dem Klassenaufbau der Gesellschaft, mit dem Rechtsstand der Angehörigen der einzelnen Klassen, Schichten und der später ausgebildeten Ständen, 2. mit den Rechtsquellen der Epoche, 3. mit dem Staatsaufbau (innerhalb dessen mit der Staats- und Regierungsform, mit den zentralen und örtlichen Organen, und mit den Organen der Rechtspflege). In Zusammenhang mit den Organen kommen auch die verfassungsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und finanzrechtlichen Beziehungen zur Erörterung. Die

übrigen Rechtszweige kommen in der Zerlegung: Zivilrecht, Strafrecht, Prozessrecht zu Bearbeitung. In den späteren Abschnitten der feudalen Epoche, zur Zeit der Spaltung des Landes in drei Teile erörtern wir im staatsrechtlichen Teil die Verfassungsgeschichte des vorübergehend selbständig gewordenen Siebenbürgens und die der Gebiete unter türkischer Herrschaft separat. Wir befassen uns abgesondert auch mit dem Staat des Freiheitskrieges von Rákóczi am Anfang des 18-ten Jahrhunderts.

Bei der Behandlung des Staates der die kapitalistische Epoche eröffnenden Revolution und des Freiheitskrieges vom 1848—49 forderten die sich schnell abwechselnden Ereignisse und rechtliche Lage auch im Lehrstoff gewisse innere strukturelle Veränderungen. Anstatt der feudalen, ständischen Absonderung und rechtlicher Ungleichheit proklamierte eine Rechtsnorm die Gleichheit vor dem Gesetz, und wenn die Rechtsgleichheit wohl mit diesen Worten nicht kodifiziert war, spielte in den politischen Programmen der Zeit ständig eine Rolle. Dementsprechend kommen in der kapitalistischen Epoche schon nicht der Rechtsstand der zu den Ständen gehörigen zur Erörterung, sondern die verschiedenen Freiheitsrechte der prinzipiell gleiche Freiheit besitzenden.

Wir behandeln auch den Staat und das Recht der bürgerlichdemokratischen Revolution und dann der Ungarischen Räterepublik in einem dem ersten, revolutionären Kapitel der kapitalistischen Epoche ähnlichen System. Die bürgerlichen Abschnitte 1849—1918, und dann 1919—1944 kommen wesentlich in demselben System, aber in Folge des längeren Bestehens von Staat und Recht in ausführlicherer Erörterung zum Vortrag.

6. Der Gegenstand der ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte kommt zur Zeit im I-ten Lehrjahr in beiden Semestern, in jedem Semester in zwei Vorlesungen und in einem Praktikum jede Woche zu Mitteilung.<sup>27</sup>

<sup>27</sup> Es ist zu bemerken, dass das gegenwärtige Unterrichtssystem für die rechts-historischen Gegenstände im Ganzen 16 Stunden widmet, und ausserhalb der ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte auch die allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte, sowie das römische Recht einbezogen sind. (Die Stunden zerteilen sich in Vorlesungen und Praktika.) Für die Unterrichtsproblematik der allgemeinen Rechtsgeschichte siehe: Horváth, Pál: Az egyetemes állam- és jogtörténet oktatásának kérdései (Probleme des Unterrichts der allgemeinen Staats- und Rechtsgeschichte). Felsőoktatási Szemle (FOSZ) Jahrgang II. (1953), S. 369—70; — Idem: A tananyag-korszerűsítés problémái az egyetemes állam- és jogtörténet területén (Probleme der Modernisierung des Lehrgegenstandes auf dem Gebiete der allgemeinen Staats- und Rechtsgeschichte). FOSZ Jahrgang X. (1961), S. 405—411. — Idem: Az egyetemes állam- és jogtörténet szerepe a jogi felsőoktatásban (Die Rolle der allgemeinen Staats- und Rechtsgeschichte in der rechtlichen Hochschulbildung). FOSZ Jahrgang XII. (1963), S. 648—652; — Idem: Az egyetemes állam- és jogtörténet tananyagának korszerűsítésével kapcsolatban felmerülő problémák (Probleme im Zusammenhang mit der Modernisierung des Lehrgegenstandes der allgemeinen Staats- und Rechtsgeschichte). Acta Fac. Pol.-Jur. Univ. Sc. Budapestensis de Rol. Eötvös Nom. Tom. IV. (1963) fasc. 1. 15—34 pp. — Idem: A szocializmus viszonyai között újjáéledő egyetemes állam- és jogtörténet (Die sich unter den Umständen des Sozialismus wiederbelebende allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte) Magyar Tudomány, 1965. S. 764—773; — Idem: Jogtörténeti alapismereteink továbbfejlesztésének ügye (Die Sache der Weiterentwicklung unserer rechtsgeschichtlichen Grundkenntnisse) FOSZ XVIII. (1969), S. 584—590.; — Idem: Die vergleichende Untersuchung der Rechtsgeschichte. Acta Iuridica 1970. 187—213. — Hajdú, Lajos: Egy reformvita tanulságai (Die Lehren einer Diskussion über die Reform). FOSZ XI. (1962) Nr. 2. — Über die Unterrichtsproblematik des römischen Rechts siehe: Móra, M.: Über den Unterricht des römischen Rechts in Ungarn in den letzten hundert Jahren. Revue Internationale des Droits de l'Antiquité. 3. série 11. vol. 1964. pp 409—429.

Die zwei Stunden Vorlesungen in der Woche können den Lehrstoff von 50 Bogen der ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte nicht umfassen. Der Lehrbeauftragte kann nur einzelne Fragen herausheben, und eher nur auf die Zusammenhänge hinweisen. Die eigenen Forschungsthemen kommen in den Vorlesungen gut zur Geltung, die entsprechende Übergabe dieser Probleme erweckt in den Hörern am meisten die Liebe des Gegenstandes. Die Einzelheiten des Lehrstoffes betreffend soll man auf das Lehrbuch, auf die gegebene obligatorische und empfohlene Literatur, sowie auf die Spezialkollegien der Beauftragten des Lehrstuhls oder der berufenen Fachleute hinweisen. Sie sollen so ausgewählt und angekündigt werden, dass der Hörer die wesentlichen Teile des Lehrstoffes in den verschiedenen Vorlesungen kennen lernen könne.

Die Vorlesungen werden durch die Praktiken ergänzt. Diese können zurückfragende sein, wo die Kenntniss von einzelnen vorgetragenen Teilen des Lehrstoffes auf Grund der Vorlesung oder des Lehrbuchs von den Hörern gefordert wird. Das Praktikum kann die Besprechung einer im voraus gegebenen Rechtsnorm oder Abhandlung, oder Vortrag eines Referats (eventuell Korreferate) sein. Die Thematik der Praktika soll allerdings im voraus ausgearbeitet sein, am Beginn des Semesters sollen wir sie den Studenten bekannt machen, dann können wir die Vorbereitungen der Bearbeitung treffen.

Wenn wir die Thematik der Praktika in den rechtshistorischen Lehrstühlen in Ungarn im Lehrjahr 1968/69 betrachten, finden wir die folgenden: der Lehrstuhl der Universität Budapest beschäftigte sich hauptsächlich mit den Rechtsquellen der einzelnen Epochen, mit den Fragen der Freiheitsrechte, mit der Besprechung der neuesten rechtshistorischen Abhandlungen; der Lehrstuhl in Pécs befasste sich neben der Bibliothekkunde gleichfalls mit den wichtigsten rechtshistorischen Quellen, mit der Gerichtsorganisation des Ausgleichs 1867, mit Vergleich der Nationalitätsgesetze von 1849 und 1868, mit der Rechtsschaffung der Ungarischen Räterepublik, und mit einzelnen Verwaltungsthemen.

Unter den Themen der Spezialkollegien finden wir die folgenden: Einführung in die Quellen der ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte; Einführung in die Hilfswissenschaften der Rechtsgeschichte; Abschnitte aus der Geschichte der Bürokratie in Ungarn; Die Nationalitätspolitik der Regierung und die von Oszkár Jászi in der bürgerlich-demokratischen Revolution 1918.

Das Interesse für die rechtsgeschichtliche Arbeit und durch diese hindurch überhaupt für die wissenschaftliche Arbeit erwecken die Wissenschaftlichen Studentenkreise. Die Organisierung des Rechtshistorischen Studentenkreises ist verhältnismässig schwer, — obwohl das Interesse für den Gegenstand immer hoch ist, — weil unser Gegenstand gehört dem ersten Studienjahr zu, und im ersten Semester vor den Prüfungen ist es noch schwer, die zur wissenschaftlichen Arbeit geeigneten Personen auszuwählen. Eben die Prüfungen des ersten Semesters bedeuten die Feuertaufe an der Universität, wenn wir überhaupt diesen Ausdruck schon am Ende des ersten Semesters gebrauchen dürfen. Das zweite Semester ist die Periode, als die intensive Arbeit im Studentenkreis eigentlich einen Anfang nehmen kann. Im ersten Semester können wir höchstens für die Interessenten ein Proseminar halten, mit welchen wir dann die Universitätsbibliothek, das Komitatsarchiv, die sozialwissenschaftlichen Institute besuchen, damit sie mit den elementaren Kenntnissen der wissenschaftlichen Quellen, der Forschung und Sammlung bekannt werden, und

die wissenschaftliche Arbeit, bzw. ihre Methoden und Erfolge in Praxis schauen können.

Im zweiten Semester kann dann die Organisierung des Studentenkreises an die Reihe kommen. Da stossen wir wieder die Schwierigkeit an, dass es im zweiten Studienjahr und auch später keine rechtshistorischen Studien gibt, und die Studenten — sogar auch unsere besten ihre spätere Placierung vor den Augen haltend — eher zu den Studentenkreisen der gesetzten Rechte drängen. Die weitere Pflege der Rechtsgeschichte bleibt ein Privileg nur von sehr wenigen. Dieser Umstand bremst den Schwung unseres Studentenkreises ab, bevor er ihn eigentlich erreicht hätte. Trotzdem können wir mit kleinem Stand auch auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte eine erfolgreiche Arbeit im Studentenkreis führen.

7. Zum Schluss sei mir erlaubt die Vorstellung zusammenfassen, was die Aufgabe des Unterrichts der sozialistischen Rechtsgeschichte heute sei. Darüber hinaus, dass

a) er der allgemeinen Rechtskultur dienen, und die rechtshistorischen Schätze der allgemeinen Rechtskultur zur Verfügung stellen soll,

b) er soll zugleich der nationalen Rechtskultur dienen. Diese Aufgabe soll aber mit einer richtigen Mässigkeit erledigt werden: man soll gegen die chauvinistischen, nationalistischen Auswüchse kämpfen. Die Erörterung der Rechtsgeschichte auf vergleichenden Grunde kann diese in der Vergangenheit immer wieder aufwuchernden, schädlichen, unwissenschaftlichen Erscheinungen grösstenteils eliminieren.

c) Die Rechtsgeschichte versorgt auch propädeutische Aufgaben: die Grundlegung der einzelnen Rechtszweige. Dadurch, dass sie die einzelnen Fachrechtszweige in den verschiedenen Epochen zusammen genommen erörtert, zeigt sie die Zusammenhänge der Rechtszweige, und der Hörer erhält von dem ganzen Rechtssystem je einer Epoche einen vollständigen Überblick.

d) Man soll die Forschungspläne mit den benachbarten, und teilweise mit gemeinsamen historischen Vergangenheit verfügenden Ländern in Einklag bringen, die Ereignisse gegenseitig austauschen, sich zu dem internationalen rechtshistorischen Forschungen anschliessen, die Ergebnisse der historischen und überhaupt der Gesellschaftswissenschaften verwerten.

Man soll aber auch die Bedingungen der Ausbildung des zeitmässigen sozialistischen rechtshistorischen Gegenstandes herbeischaffen. Eine solche Bedingung ist die Planmässigkeit. Die zur Ausbildung des Gegenstandes nötigen Forschungen sollen geplant, in Einklang gebracht, koordiniert werden, und zugleich soll man die materielle Deckung der Forschungen, die Möglichkeiten der Publikation besorgen. Die Rezension des publizierten Stoffes soll vielseitig erledigt werden, damit der Lehrstoff auf besprochene, gereifte Ergebnisse begründet werden konnte.

Und endlich soll man bei der Planung auf die Forderungen des sozialistischen Staatsaufbaus mit Aufmerksamkeit sein. Wir sollen so bei der Gestaltung des Lehrmaterials, wie bei den Forschungen, die nicht ins Lehrmaterial kommen, diejenigen Forschungen in den Vordergrund stellen, welche mit den zeitmässigen Problemen des sozialistischen Staatsaufbaus in Verbindung stehen. Ich denke hier an die Vorbereitung der neuen Verfassung, an die Kodifikationen, an die organisationelle Umformung der Räte, der Staatsverwaltung,

an ihre Tätigkeitsprobleme u. s. w. Die Vorbereitung der Lösung der immer aktuellen Probleme kann natürlich den Plan der rechtshistorischen Forschung nicht ausschöpfen, und kann den jeweiligen Lehrstoff auch nicht bedeuten. Man soll aber die an die Reihe kommenden Fragen des Staatsaufbaues und der Rechtsentwicklung immer mit Aufmerksamkeit begleiten, und wir sollen zu ihnen die nötige historische Begründung liefern.

Die ungarische rechtshistorische Forschung, der Unterricht der Rechtsgeschichte wirft auch in Ungarn manche Probleme auf. Von diesen wünschte ich einige hervorzuheben, welche ich eben heutzutage am wichtigsten gefunden habe.